

TSV 1862 Friedberg - Hans-Böller-Straße 3 - 86316 Friedberg - www.tsv-friedberg.de
Telefon (08 21) 60 71 41 Fax 60 71 47 Mail geschaeftsstelle@tsv-friedberg.de

Schutz- und Hygienekonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos Gültig ab 27.01.2022

Grundlagen:

- Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BaylfSMV) vom 23. November 2021
- Rahmenhygienekonzept Sport des Bayer. Innenministeriums vom 3. Dezember 2021
- Anforderungen an einen Genesennachweis des Robert-Koch-Instituts: www.rki.de/covid-19-genesenennachweis
- https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php
- https://corona-aic-fdb.de/aktuelle-regeln/

Alle agierenden Übungsleiter, Abteilungsleiter, Trainer übernehmen die Verantwortung für die Umsetzung der Vorschriften im Bereich der ihnen unterstellten Gruppe(n). Sie tragen dafür Sorge, dass jeder Teilnehmer unserer Angebote und Aktionen von diesen Regelungen Kenntnis erhält.

1. Generelle Maßnahmen

- Folgende Personen sind vom Betreten der Anlage ausgeschlossen:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).

 Jeder wird angehalten, wo immer möglich, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, insbesondere im Zuschauerbereich und den Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätte. Ausnahme: Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.

Maskenpflicht im Innenbereich:

- o FFP2-Maske ab 16 Jahren
- o OP-Maske von 6 15 Jahren
- o keine Maske für Kinder bis 6 Jahre
- Die Masken müssen bei Zugang und beim Verlassen der geschlossenen Anlage und in den Räumen des TSV Friedberg außerhalb des Sports und außer beim Duschen getragen werden.
- Jede Person, die sich regelmäßig auf der Anlage des TSV aufhält oder auf einer anderen mitgenutzten Sportstätte an einem Sportangebot des TSV Friedberg teilnimmt, muss für sich bzw. für seine Kinder die Selbstverpflichtungserklärung ausfüllen und unterschrieben in der Geschäftsstelle oder beim zuständigen Trainer/Übungsleiter abgeben.
- Wasch- und Reinigungsmittel, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel werden in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt. Es ist auf eine regelmäßige Händehygiene zu achten.
- Die Lüftungsanlage der Hallen ist auf Vollbetrieb mit 100% Außenluftanteil umgestellt.
- Die Einhaltung der Vorgaben wird intensiv vom Verein kontrolliert. Zu diesem Zwecke werden die beiden FSJ- Leistenden des TSV Friedberg mit der regelmäßigen Kontrolle beauftragt. Bei Zuwiderhandlung erfolgen direkte Sanktionen durch den Vorstand.
- Strafen aufgrund von Verstößen gegen die Infektionsschutzverordnung zahlt die jeweilige verantwortende Abteilung!
- In der Geschäftsstelle zeitgleich nur ein Besucher.

2. 2G plus - Regelung im Innenbereich

- Der Zugang zum gesamten Innenbereich der Anlage und den Innenbereichen von allen von uns genutzten Sportstätten ist nur Sporttreibenden erlaubt, soweit diese geimpft oder genesen sind oder unter 14 Jahren sind und zusätzlich über einen Testnachweis verfügen (2G plus). Es muss neben dem Impf- oder Genesenen-Status ein Nachweis über
 - o einen negativen Test (s.u.) oder
 - o eine Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) oder
 - das Genesen nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 nach einer vollständigen Immunisierung

vorliegen.

- Geimpfte müssen einen gültigen Impfnachweis vorweisen können, aus welcher hervorgeht, dass seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.
- Mit dem Impfstoff Janssen (Johnson&Johnson) Geimpfte, gelten erst dann als vollständig immunisiert, wenn zusätzlich zur Impfung mit Janssen eine weitere Impfstoffgabe gemäß der Empfehlung der STIKO für den Impfstoff Janssen erfolgte. Diese gilt dann als Teil der Grundimmunisierung, nicht als Booster-Impfung. Erst eine dritte Impfung im Abstand von mindestens drei Monaten nach der zweiten Impfung gilt als Auffrischungsimpfung.
- Genesene müssen über einen Nachweis einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, welche den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts genügen (www.rki.de/covid-19-genesenennachweis).
- Als Testnachweise gelten
 - eine Bescheinigung über einen negativen PCR-Test, der vor höchstens
 48 Stunden durchgeführt wurde oder
 - eine Bescheinigung über einen negativen PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde oder
 - ein unter Aufsicht vorgenommenen Selbsttest, der vor höchstens 24
 Stunden durchgeführt wurde.
- Selbsttests können
 - vor Ort unter Aufsicht des Trainers/Übungsleiters oder
 - auf Basis der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung zuhause, möglichst zeitnah vor dem Training

durchgeführt werden.

• Der Nachweis über den daheim durchgeführten Selbsttests muss beim Training

- durch den mitgenommenen beschrifteten Teststreifen (Name und Datum)
 oder
- durch den abfotografierten beschrifteten Teststreifen (Name und Datum)
 auf Smartphone oder Kamera oder
- durch eine Bestätigung einer weiteren Person, welche die Testdurchführung beaufsichtigt hat,

vorgelegt werden.

- Beim Abfotografieren des Selbsttests muss das Foto eine verlässliche
 Datumsangabe mit umfassen, z.B. eine Uhr mit Datumsanzeige oder den
 Datumseindruck einer tagesaktuellen Zeitung neben dem Teststreifen.
- Getesteten Personen stehen gleich:
 - Minderjährige Kinder und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schul- oder Kitabesuchs unterliegen, zur eigenen Ausübung sportlicher Aktivitäten. Minderjährige Kinder und Schüler als Zuschauer sind von dieser Ausnahme nicht eingeschlossen! Volljährige Schüler sind von der Ausnahme ebenfalls nicht eingeschlossen!

Die Einhaltung der 2G-plus-Regelung muss vor Beginn der Tätigkeit beim zuständigen Übungsleiter erbracht werden, insbesondere muss ein zu erbringender Testnachweis vor jedem Training vom Trainer/Übungsleiter kontrolliert werden. Bei Zuwiderhandlung muss ein Hallenverbot ausgesprochen werden!

- Trainer und Übungsleiter sowie Helfer benötigen eine Bescheinigung über einen negativen PCR-Test, der vor höchstens 72 Stunden durchgeführt wurde, wenn sie nicht geimpft oder nicht genesen sind.
- Geimpfte oder genesene Trainer und Übungsleiter sowie Helfer werden angehalten, am Tag des Trainings in Eigenverantwortung zu Hause einen Selbsttest vorzunehmen.
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können,
 können bei Nachweis eines negativen PCR-Tests, der höchsten vor 72 Stunden durchgeführt worden ist, zum aktiven Sportbetrieb zugelassen werden.

3. 2G - Regelung im Außenbereich

 Die eigene sportliche Betätigung und praktische Sportausbildung unter freiem Himmel ist nur Sporttreibenden erlaubt, soweit diese geimpft oder genesen sind oder unter 14 Jahren sind. Ein Testnachweis ist nicht erforderlich.

4. Sportbetrieb

- Sportausübung ist in jeder Art gestattet.
- Im Innenbereich ist die maximale Anzahl der Anwesenden pro Raum/ Halle wie folgt geregelt:

350 Personen gesamte Halle: einzelne Hallensektion (H1, H2, H3): 40 Personen Geräteturnhalle (H4): 30 Personen o Gym 2: 17 Personen o Gym 3: 30 Personen o Kraftraum: 7 Personen Vitalis Hauptraum: 50 Personen Vitalis Nebenraum: 15 Personen

- Im Außenbereich gelten keine Personenbegrenzungen.
- Im Innenbereich ist auf regelmäßiges oder besser kontinuierliches Lüften durch Öffnen der Fenster und gegebenenfalls Türen zu achten.
- Die Nutzung der Umkleiden und Duschen ist wie folgt zugelassen:
 - Maximale Personenzahl pro Kabine:

Umkleiden Halle: 10 PersonenUmkleiden Freisport: 12 Personen

- Die gesperrten Duschen dürfen nicht genutzt werden.
- Während des Duschens müssen die Fenster geöffnet werden.
- Maskenpflicht in der Umkleide.

Der jeweilige Übungsleiter / Trainer ist für die Einhaltung dieser Regelungen in Umkleiden und Duschen verantwortlich.

5. Zuschauer

- Für Zuschauer gilt grundsätzlich die 2Gplus-Regelung. Es müssen alle
 Zuschauer ab 14 Jahre geimpft oder genesen sein und über einen Nachweis gemäß den Regelungen unter (2.) verfügen.
- Die veranstaltende Abteilung muss gewährleisten, dass die 2G-plus-Regelung eingehalten wird.
- Unter freiem Himmel werden bis zu 1.000 Zuschauer einschließlich geimpfter und genesener Personen zugelassen.

In der Halle

- o dürfen sich einschließlich Zuschauer nur 175 Personen aufhalten.
- gilt für Zuschauer grundsätzlich Maskenpflicht.
- o regelmäßig im Spielbetrieb Lüftungspausen einlegen.
- sollen die Sitzplätze so angeordnet bzw. genutzt werden, dass ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

6. Versammlungen

- Der Veranstalter einer Versammlung ist für die Einhaltung der 2G-plus-Regelung verantwortlich.
- Sitzplätze müssen in einem Mindestabstand von 1,5 m zueinander angeordnet werden.
- Es gelten die maximalen Belegungen der Räume wie im Sportbetrieb.

Die Vorstandschaft